

**Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.2.2025**

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkfm. Andreas Büttner Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzlberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

**Spruch**

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

**Begründung**

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2009, deren Artikel 1 und 4 auszugsweise lauten:

**Artikel 1**

*Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?*

**1. Versicherungsfall**

*1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2) erwachsen oder erwachsen könnten. (...)*

**Artikel 4**

*Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?*

1. *Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) eingetreten sind. (...)"*

Der Versicherungsvertrag endete per 1.1.2024.

Die Antragstellerin begehrte Versicherungsdeckung für folgenden Schadenfall (Schadennr. (*anonymisiert*)):

Die Antragstellerin montierte im Oktober 2022 eine Photovoltaikanlage am Dach des Hauses (*anonymisiert*). Dabei wurden nach Angaben der Antragstellerin versehentlich Stockschrauben durch eine unter der Welleternitplatte befindliche Entwässerungsrinne geschraubt. Nach einem Starkregen am 15.9.2024 bemerkte der Hauseigentümer, (*anonymisiert*), eine Durchnässung der Decke, worauf er Nachschau am Dachboden hielt und feststellte, dass Dachsparren und die Grundfläche des Dachbodens durchnässt waren.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 6.11.2024 ab. Der relevante Schadenszeitpunkt sei nach der Ereignistheorie der Starkregen im Bereich 13.-15.9.2024. Der Schaden sei somit nachvertraglich eingetreten.

Da auch der Nachversicherer die Deckung wegen Vorvertraglichkeit des Schadens ablehnte, brachte die Antragstellervertreterin am 22.11.2024 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Eine von beiden Versicherungen sei jedenfalls deckungspflichtig.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 16.1.2025 mit, in den Schaden an der Entwässerungsrinne zwischenzeitlich eingetreten zu sein. Hinsichtlich der Schäden am Dachboden sei von einem unterschiedlichen Schadeneintritt auszugehen, da der Schaden erst mit dem Starkregenereignis eingetreten sei.

**Rechtlich folgt:**

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063, RS0008901).

Nach Art 1.1 AHVB ist ein Versicherungsfall ein Schadensereignis, welches aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können. Das Leistungsversprechen des Versicherers bezieht sich nicht auf den gesamten Bereich des Schadensbegriffs des § 1293 ABGB, sondern nur auf die Deckung von Personen- und Sachschäden sowie solchen Vermögensschäden, die auf versicherte Personen- oder Sachschäden zurückzuführen sind.

Als Schadensereignis gilt der „äußere Vorgang“, der die Schäden des Dritten und damit die Haftpflicht des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Schadensereignis ist also das Folgeereignis, das mit dem Eintritt des realen Verletzungszustands gleichgesetzt wird

(RS0081307), somit das äußere Ereignis, das den Personen- oder Sachschaden unmittelbar ausgelöst hat.

Wenn aber ein und dasselbe Verhalten bei einem einheitlichen Schadenereignis mehrere unterschiedliche Schäden auslösen, handelt es sich um einen einheitlichen Versicherungsfall (vgl AHVB/EHVB 2005 - Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungsbedingungen, 127). Die Antragsgegnerin hat bereits anerkannt, dass durch das Verhalten der Antragstellerin ein Sachschaden an unter der Welleternitplatte befindliche Entwässerungsrinne entstanden ist und dieser Schaden in die Laufzeit der gegenständlichen Haftpflichtversicherung fällt. Daher sind auch die weiteren Folgeschäden diesem Versicherungsfall zuzuordnen, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 20. Februar 2025**